

20. Okt 11

Zum Anspruch auf Mehrwertsteuer bei Reparaturschaden

Steuer tatsächlich angefallen



Wenn kein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, der Geschädigte sich aber trotzdem unter Anfall von Mehrwertsteuer ein Ersatzfahrzeug anschafft, kann er den Ersatz der Mehrwertsteuer bis zur Höhe der in den Reparaturkosten enthaltenen Mehrwertsteuer verlangen. Das geht aus einer Entscheidung des Landgerichts Aschaffenburg hervor (Urteil vom 24.02.2011, AZ: 23 S 129/10).

Zur Erläuterung: Das deutsche Schadenersatzrecht wurde zum 1. August 2002 reformiert. Unter anderem wurde die zentrale Vorschrift des § 249 BGB dahingehend ergänzt, dass Mehrwertsteuer nur noch dann erstattet werden soll „wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist“. Die Auslegung dieser auf den ersten Anschein einfachen und eindeutigen Regelung hat seitdem Unmengen von Papier erzeugt. Problematisch ist vor allem das Nebeneinander der zwei Möglichkeiten des Schadenersatzes in Form von Reparatur oder Ersatzbeschaffung mit dem jeweiligen Anfall von Mehrwertsteuer.

Der hier vom LG Aschaffenburg entschiedene Fall sah folgendermaßen aus: Der Geschädigte hat laut Gutachten bei einem relativ neuen und hochwertigen Wagen einen Schaden von gut 10.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer von 2.000 Euro erlitten. Diese Reparaturkosten bleiben weit unter dem Wiederbeschaffungswert, es liegt ein eindeutiger Reparaturschaden vor. Der Geschädigte entschließt sich trotz des eindeutigen Reparaturschaden gegen eine Reparatur, verkauft den Wagen unrepariert und kauft sich ein neues Auto für über 30.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer von gut 6.000 Euro. Nun verlangt er von der gegnerischen Versicherung die Reparaturkosten für das verkaufte Auto nicht nur netto, sondern brutto. Begründung: Mehrwertsteuer sei

„tatsächlich angefallen“ – zwar nicht bei einer Reparatur, aber im Rahmen der Anschaffung eines neuen Fahrzeuges.

Auf Seite 2: Aus der Urteilsbegründung

Social Networks:



20. Okt 11

Zum Anspruch auf Mehrwertsteuer bei Reparaturschaden

- Seite 2 -

Aus der Urteilsbegründung

... BGH (BGH NJW 2009, 3713 f.) war mit einem Fall befasst, in dem es zwar ebenfalls um einen Geschädigten ging, an dessen Fahrzeug ein eindeutiger Reparaturschaden weit entfernt vom Totalschaden entstanden war und der das Fahrzeug unrepariert veräußert und ein nicht gleichwertiges Ersatzfahrzeug erworben hat. Im Unterschied zum hierzu entscheidenden Fall wurde das Ersatzfahrzeug jedoch von privat erworben, sodass keine Umsatzsteuer anfiel. Insoweit hat der BGH entschieden, dass, wenn ein Geschädigter den Weg der Ersatzbeschaffung wähle, obwohl nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten bestehe, ihm jedenfalls dann kein Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer zustehe, wenn bei der Ersatzbeschaffung keine Umsatzsteuer angefallen ist. Zur Begründung hat der BGH ausgeführt, dass dem Geschädigten im Allgemeinen zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung stünden, nämlich die Reparatur des Unfallfahrzeugs oder die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Dabei habe der Geschädigte jedoch grds. diejenige Alternative zu wählen, die den geringsten Aufwand erfordert. Darüber hinaus finde das Wahlrecht des Geschädigten seine Schranke an dem Verbot, sich durch den Schadensfall zu bereichern. Denn auch wenn er vollen Ersatz verlangen könne, solle der Geschädigte an dem Schadensfall nicht verdienen. Zwar verbleibe dem Geschädigten die Möglichkeit, dem Wirtschaftlichkeitspostulat nicht zu folgen und eine höherwertige Ersatzsache zu erwerben. Auch in diesem Fall könne er nach dem Wirtschaftlichkeitspostulat aber nur auf Reparaturkostenbasis abrechnen, weil eine Reparatur den geringsten Aufwand zur Schadensbeseitigung erfordere. Rechne der Geschädigte auf der Basis eines vorgerichtlich eingeholten Gutachtens ab, handle es sich um eine fiktive Schadensabrechnung, weil eine Reparatur tatsächlich nicht durchgeführt worden sei. Nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB schließe der bei der Beschädigung einer Sache zur Wiederherstellung erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und

soweit sie tatsächlich angefallen sei. Mit dieser durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften v. 19.7.2002 eingeführten gesetzlichen Regelung habe der Gesetzgeber nichts an der Möglichkeit des Geschädigten ändern wollen, den für die Herstellung erforderlichen Geldbetrag stets und insoweit zu verlangen, als er zur Herstellung, des ursprünglichen Zustandes tatsächlich angefallen sei. In diesen Fällen komme es für den Ersatz der Umsatzsteuer nur darauf an, ob sie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes angefallen sei, nicht aber welchen Weg der Geschädigte zur Wiederherstellung beschritten habe. Bei der fiktiven Schadensabrechnung nach einer Beschädigung von Sachen solle sich nach der Absicht des Gesetzgebers allerdings deren Umfang mindern, indem die fiktive Umsatzsteuer als zu ersetzender Schaden entfalle. Umsatzsteuer solle nur noch ersetzt werden, wenn und soweit sie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Reparatur oder Ersatzbeschaffung tatsächlich anfalle. Sie solle hingegen nicht mehr ersetzt werden können, wenn und soweit sie nur fiktiv bleibe. Werde eine gleichwertige Sache als Ersatz beschafft und falle dafür Umsatzsteuer an, so sei die Umsatzsteuer im angefallenen Umfang zu ersetzen. Falle für die Beschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache, etwa beim Kauf von Privat, keine Umsatzsteuer an, sei sie auch nicht zu ersetzen. In diesem Fall sei sie auch im Rahmen einer fiktiven Schadensabrechnung auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens nicht ersatzfähig, weil § 249 Abs. 2 S. 2 BGB insoweit die Dispositionsfreiheit begrenze. Nach diesen Grundsätzen sei eine Erstattung der Umsatzsteuer schon deswegen nicht möglich, weil der Kl. weder eine umsatzsteuerpflichtige Reparatur habe durchführen lassen noch bei der Ersatzbeschaffung eines neuen Fahrzeugs von privat Umsatzsteuer angefallen sei.

b) Für den hier zu entscheidenden Fall der Anschaffung einer nicht gleichwertigen Ersatzsache, bei der Umsatzsteuer angefallen ist, wird in der Rspr. der Amts- (etwa AG Münster, Urt. v. 16.10.2006, Az: 6 C 3692/06) und LG (etwa LG Paderborn SP 2008, 442 f.) verschiedentlich die Auffassung vertreten, dass bei einer fiktiven Schadensberechnung auf Gutachtensbasis gern. § 249 Abs. 2 S. 2 BGB die Erstattung der Umsatzsteuer generell nicht in Bedacht komme. Dies gelte auch für die beim Kauf eines neuen Fahrzeugs anfallende Umsatzsteuer, da eine Kombination von fiktiver und konkreter Schadensabrechnung nicht zulässig sei.

c) Nach a.A. (LG Arnsberg NJW 2011, 158; LG Kassel, Urt. v. 26.2.2009, Az: 1 S 344/08; LG Saarbrücken, Urt. v. 21.5.2010, Az: 13 S 5/10) kann der Geschädigte, der sich, Wie hier, ein mehrwertsteuerpflichtiges Ersatzfahrzeug anschafft, ohne dass ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt, vom Schädiger die Erstattung von Mehrwertsteuer bis zu der Höhe verlangen, in der diese im Falle der Reparatur des Fahrzeugs angefallen wäre. Eine unzulässige Kombination von fiktiver und konkreter Schadensberechnung liege

nicht vor, da der Geschädigte für die Ersatzbeschaffung tatsächlich Mehrwertsteuer zu entrichten habe und insoweit nicht ungerechtfertigt bereichert sei. Der Anspruch setze (nur) voraus, dass der Geschädigte eine Sache erwerbe, die mit der beschädigten Sache wenigstens funktional vergleichbar sei (ähnlich auch Palandt/Grüneberg, BGB, 70. Aufl., § 249 Rn 26: Nach dem im Zusammenhang des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB weit auszulegenden Restitutionsbegriff sei anteilige Umsatzsteuer auch zu ersetzen, wenn der Geschädigte als Ersatz für die beschädigte Sache eine teurere Sache anschafft).

2. Die Kammer hält die zuletzt unter Ziffer 1 c) dargestellte Auffassung für zutreffend, wobei dafür im Wesentlichen die folgenden Gründe entscheidend sind:

a) Der BGH hat in seinem Urt. v. 22.9.2009 (NJW 2009, 3713 f.) die hier zu beurteilende Fallkonstellation nicht entschieden. Der Wortlaut des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB ist für die Lösung der hiesigen Fallgruppe nicht eindeutig.

b) Deshalb kommt den Gesetzesmaterialien bei der Auslegung des § 249 Abs. 2 S. 2 BGB maßgebliche Bedeutung zu (zutreffend Seibel, VersR 2010, 36 ff.). § 249 Abs. 2 S. 2 BGB ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften mit Wirkung zum 1.8.2002 (BGB1 I 2002, 2674) eingefügt worden.

In der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 14/7752, S. 22 ff.) ist – soweit hier von Relevanz – u.a. Folgendes ausgeführt: ‚Umsatzsteuer soll nur noch dann ersetzt verlangt werden können, wenn und soweit sie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Reparatur oder Ersatzbeschaffung auch tatsächlich anfällt (...). Angefallen ist die Umsatzsteuer, wenn und soweit sie der Geschädigte zur Wiederherstellung aus seinem Vermögen aufgewendet hat oder er sich hierzu verpflichtet hat. (...) Wenn für eine Reparatur des Schadens Umsatzsteuer anfällt, ist diese in vollem Umfang zu ersetzen. (...) Diese Grundsätze gelten auch für den Fall, dass die Wiederherstellung durch Ersatzbeschaffung erfolgt. Wird eine gleichwertige Sache als Ersatz beschafft und füllt dafür Umsatzsteuer an so ist die Umsatzsteuer im angefallenen Umfang zu ersetzen. (...) Falls für die Beschaffung einer gleichwertigen Ersatzsache – etwa beim Kauf von Privat – keine Umsatzsteuer an, ist sie auch nicht zu ersetzen. (...) Nach der Neuregelung bleibt auch die Möglichkeit bestehen, dem von der Rspr. konkretisierten Wirtschaftlichkeitspostulat nicht zu folgen, sondern eine andere Art der Wiederherstellung zu wählen und auf der Basis der wirtschaftlich gebotenen Wiederherstellung fiktiv abzurechnen. So kann der Geschädigte nach wie vor eine höherwertige Ersatzsache anschaffen. Er kann auch statt einer wirtschaftlich gebotenen Reparatur Ersatz beschaffen oder statt einer wirtschaftlich gebotenen Ersatzbeschaffung eine Reparatur vornehmen. In jedem Fall kann er jedoch wie bisher nur die Kosten für die wirtschaftlich gebotene

Wiederherstellung verlangen. In diesen Fällen kommt es für den Ersatz der Umsatzsteuer nur darauf an ob sie zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes angefallen ist, nicht aber welchen Weg der Geschädigte zur Wiederherstellung beschritten hat. Auch wenn der Geschädigte das Gebot der Wirtschaftlichkeit verletzt und nicht den zumutbaren Weg zur Schadensbeseitigung wählt, der den geringeren Aufwand erfordert, so verliert er damit nicht den Anspruch auf Ersatz der Umsatzsteuer wenn auf dem von ihm gewählten Weg Umsatzsteuer anfallt. Sein Anspruch ist jedoch auf den Umsatzsteuerbetrag begrenzt, der bei dem wirtschaftlich günstigeren Weg angefallen wäre. Fallt bei der konkreten Wiederherstellung Umsatzsteuer auf das Entgelt für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung an (§ 10 Abs. 1 UstG), kann sie bis zur Höhe des Umsatzsteuerbetrages verlangt werden der bei der wirtschaftlich günstigeren Wiederherstellung angefallen wäre (...).

Aus dieser Gesetzesbegründung ergibt sich eindeutig, dass der Gesetzgeber auch den hier zu entscheidenden Fall bedacht hat und nach seinem Willen dahingehend lösen wollte, dass der Geschädigte auch dann, wenn er für die beschädigte Sache eine höherwertige Ersatzsache anschafft, Umsatzsteuer bis zu der Höhe verlangen kann, in der diese im Falle der Reparatur des Fahrzeugs angefallen wäre. Bei diesem klar und eindeutig zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers bleibt für die unter Ziffer 1b) dargestellte Auffassung kein Raum (so richtig Seibel, VersR 2010, 36 ff.). Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich auch aus dem unter Ziffer 1a) in Bezug genommenen Urt. des BGH nichts anderes herleiten lässt, zumal auch der BGH in dieser Entscheidung ausdrücklich auf die Gesetzesbegründung verwiesen hat. Nach alledem hat das AG richtig entschieden, sodass die Berufung der Bekl. zurückzuweisen war. ...

autorechtaktuell.de

Social Networks:



Copyright © 2011 - Vogel Business Media